



II-1165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

21. 353.110/31-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

9. Juni 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

489 AB

1980-06-10
zu 461 J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DEUTSCHMANN, Ing. URL und Genossen haben am 9. April 1980 unter der Nr. 461/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Förderung des Viehexports gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"1. Haben Sie die von Ihnen anlässlich der Bauerndemonstration in Mallnitz gegenüber den Abgeordneten Deutschmann und Ing. Url angekündigte Prüfung der Verfassungsfrage, wer für die Viehexportförderung zuständig ist, vom Verfassungsdienst bereits klären lassen?

2. Welches Ergebnis hat dieses Gutachten gebracht?"

Ich beeöhre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat zur Frage der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit zur Förderung des Viehexports folgende gutächtliche Äußerung erstellt:

1. Das Bundes-Verfassungsgesetz regelt in den Art. 10 bis 15 die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Bereich der Gesetzgebung und der Hoheitsverwaltung.

- 2 -

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ist der "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG schafft zwar die Zuständigkeit auf Seiten des Bundes Maßnahmen zu ergreifen (Ermächtigung), nicht wird jedoch dadurch auch eine Verpflichtung zu einem bestimmten positiven Tun - wie etwa einer Förderung - eingeführt. Dies gilt für die Auslegung von Kompetenztatbeständen schlechthin.

Das Bundesministeriengesetz 1973 erklärt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Z. 4 des Abschnittes J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 zur "Regelung der Ein- und Ausfuhr von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch und Fleischwaren...." für zuständig.

2. Soweit allerdings durch eine etwaige Förderung allgemeine Bereiche der Landwirtschaft betroffen sind, handelt es sich um eine Materie gemäß Art. 15 B-VG. Danach sind die Länder berufen, Regelungen hoheitlichen Inhalts, die Bereiche der Landwirtschaft betreffen, vorzunehmen. Aus dieser Kompetenzlage lässt sich auch für die Länder keine Verpflichtung zur Förderung ableiten.

3. § 15 des Viehwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr. 258/76 sieht vor, daß Erträge aus dem Importausgleich, dem Exportausgleich, dem Verfall von Sicherstellungen und Ausgleichsbeträgen gemäß § 14 Abs. 1 Einnahmen des Bundes sind, die für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden sind. Für welche der im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke die Förderungsmittel vergeben werden, ist keine gesetzlich vorgegebene, sondern eine politische Entscheidung der für die Vollziehung dieser Bestimmung zuständigen Bundesminister. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde dazu über die im Gegenstand geübte Praxis mitgeteilt: "Der im § 2 Abs. 1 lit. b leg. cit. genannte Zweck der "Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und

- 3 -

"tierische Produkte" erfordert in Überschußsituationen, wie sie am Viehsektor laufend gegeben sind, die Verwendung der erwähnten Mittel für Marktentlastungsmaßnahmen, wobei es Überlegungen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit überlassen bleibt, die Mittel für derartige Maßnahmen im Inland oder für den Export einzusetzen. In diesem Sinne werden im Inland laufend Einlagerungsaktionen, fallweise Verbilligungsaktionen, durchgeführt. Soferne die Inlandsaktionen zur Marktstabilisierung nicht ausreichen, werden die verbleibenden Mittel durch den Bund seit Jahren für die Exportförderung bereitgestellt. Darüber hinaus bringt der Bund, ohne dazu ausdrücklich verpflichtet zu sein, jährlich weitere beträchtliche Mittel aus dem freien Bundeshaushalt für die Exportförderung auf."

4. Darüber hinaus können Förderungen, bei denen weder eine Aufbringung spezifischer Mittel mit hoheitlichen Maßnahmen erfolgt noch ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Förderung besteht, gemäß Art. 17 B-VG vorgenommen werden. Art. 17 B-VG ermöglicht es unter dieser Voraussetzung dem Bund wie den Ländern, etwa einen Fonds zu schaffen, um gewisse im Viehwirtschaftsgesetz verankerte Ziele zu erreichen oder auf andere (nicht-hoheitliche) Art den Viehexport zu fördern. Dies wäre die bei vergleichbaren Materien übliche Vorgangsweise. Diese Förderungsmöglichkeit könnte sowohl vom Bund als auch von Ländern gleichzeitig ergriffen werden.

5. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß - gleichgültig von welcher Exportförderung man Gebrauch machen würde - auf internationale Vereinbarungen, die den Mitgliedsstaaten bei der Förderung der Exporte Beschränkungen auferlegen, wie z. B. dem GATT-Übereinkommen, Bedacht zu nehmen wäre.

